(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung

Nr. 135. Mittwoch, den 13. Juni 1900.

Deutscher Reichstag.

208. Sitzung vom 11. Juni 1900.

Am Tische des Bundesraths: Staatssekretär Graf Posadowsky. Staatssekretär Dr. Nieberding.

Präsident Graf Ballestrem eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 20 Min.

Petitionen, welche von der Kommission für die Petitionen als nicht geeignet zur Erörterung im Plenum erachtet sind, werden ohne Debatte erledigt.

Die Rechnungen über den Haushalt der afrikanischen Schutzgebiete für 1894/95 und 1895/96 werden in dritter Lesung endgiltig erledigt.

Es folgt die Interpellation der Abgg. Albrecht (Soz.) und Genossen: „Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß der Bundesstaat Anhalt durch das Gesetz vom 16. April 1899, Reuß j. L. durch ein von der Regierung vorgelegtes, vom Landtage angenommenes Gesetz, betr. die Bekämpfung des Kontraktbruchs ländlicher Arbeiter, und die Regierung des Bundesstaats Lübeck durch eine Verordnung vom 24. April 1900 Bestimmungen getroffen haben, welche

a) theilweis das durch § 152 der Gewerbeordnung eingeführte Koalitionsrecht der Arbeiter einschränken?

b) theilweis Einwirkungen auf den Willen anderer Personen, entgegen den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, des Art. 4 der Reichsverfassung und der §§ 2 und 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, unter Strafe stellen?

c) theilweis im Widerspruch zu § 888 der Civilproceßordnung die dort verbotene Durchführung eines civilrechtlichen Anspruchs auf Fortsetzung eines Dienstverhältnisses mittels Zwangsmaßregeln landrechtlich einführen?

und was gedenkt der Herr Reichskanzler zu thun, gegenüber diesen Bundesstaaten der Reichsgesetzgebung Geltung zu verschaffen?

Staatssekretär Dr. Nieberding erklärt sich bereit, die Interpellation zu beantworten.

Abg. Dr. Stadthagen (Soz.) begründet die Interpellation. Die genannten Gesetze enthielten eine Umgehung des Reichsrechts, sie widersprächen der Reichsverfassung. Es bestehe hier ein planmäßiges Vorgehen, die Verfassung zu ignoriren. Ein Bruch der Reichsverfassung sei aber ein Meineid, denn die Reichsverfassung sei als „Gesetz“ beschworen, wenn auch nicht ausdrücklich. Die persönliche Freiheit dürfe nicht angetastet werden. Das könnten die Konservativen nicht begreifen; sie seien so arbeiterfeindlich, daß sie sogar einen Zoll auf Heringe wünschten.

Präsident Graf Ballestrem unterbricht den Redner mit der Bemerkung, es handle sich hier nicht um den Heringszoll. (Heiterkeit.)

Abg. Stadthagen (fortfahrend): Die Arbeit habe ein Recht auf Schutz, sie dürfe nicht durch Landesgesetze mißhandelt werden. Die ländlichen Arbeiter seien nicht als Sklaven oder Hörige zu behandeln. Redner erinnert an den Ausspruch des Kaisers über die Zustände der Arbeiterwohnungen in Cadinen. Er schließt seine zweistündige Rede mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Reichsexekution gegen die betheiligten Bundesstaaten. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Staatssekretär Dr. Nieberding: Daß Reichsrecht vor Landesrecht geht, darüber sind wir natürlich Alle einverstanden. Ob ein Eingriff in das Reichsrecht vorliegt, ist die Frage. Die Interpellation hat dem Reichskanzler Veranlassung gegeben, zu prüfen, ob die in der Interpellation angegriffenen landesrechtlichen Bestimmungen in der der That gegen das Reichsrecht verstoßen. Die Zweckmäßigkeitsfrage entzieht sich seiner Prüfung. Die in der Interpellation angeführten Bestimmungen stellen keineswegs etwas Neues im Landesrecht der deutschen Einzelstaaten dar. Aehnliche Vorschriften, wie sie in den Gesetzen von Anhalt und Reuß j. L. enthalten sind, gelten auch in Preußen. Das Kammergericht hat anerkannt, daß die fortdauernde Geltung dieser Bestimmungen gegenüber dem Reichsrecht als zweifellos anzusehen ist. Ferner sind in dem weitaus größten Theil Deutschlands landesrechtliche Bestimmungen vorhanden, nach denen vertragsbrüchiges Gesinde im Wege der Verwaltungsexekution dem Dienst wieder zugeführt werden kann. Was die Lübische Verordnung betrifft, so hat der Reichstag bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzentwurfs über den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses die landesrechtlichen Verordnungen gegen das Streikpostenstehen als bestehend anerkannt. Redner führt unter Berufung auf Entscheidungen des Reichsgerichts aus, daß vom Rechtsstandpunkte aus die fraglichen Gesetze und Verordnungen nicht angreifbar seien und der Reichskanzler daher nicht in der Lage sei, gegen dieselben Einspruch zu erheben. Die Fassung der Lübischen Verordnung sei allerdings geeignet, ihren Sinn zweifelhaft erscheinen zu lassen. Nach der Erklärung des lübischen Senats stelle sie sich aber dar als eine Verordnung zum Schutze des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

Auf Antrag des Abg. Singer (Soz.) tritt das Haus in die Besprechung der Interpellation ein.

Abg. Bassermann (Natl.): Die lübische Verordnung spreche deutlich aus, daß sie nicht den Verkehr und die öffentliche Ordnung, sondern das Koalitionsrecht betreffe. Die Ausführungen des Staatssekretärs hätten den Redner nicht überzeugen können, daß diese Verordnung mit der Reichsgewerbeordnung vereinbar sei. Die durch Reichsgesetze geregelten Materien unterlägen nicht der Gesetzgebung der Einzelstaaten. Bei so eklatanten Verletzungen des Reichsrechts, wie der vorliegenden, sollte man nicht die Entscheidung der Gerichte abwarten, sondern von Reichswegen einschreiten. Anders verhalte es sich mit der Beschaffung des Kontraktbruches. Hier sei die Landesgesetzgebung zuständig.

Abg. Dr Spahn (Ctr.) äußert sich in ähnlichem Sinne. Nachdem der Reichstag den Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses abgelehnt habe, sei es verfassungswidrig, wenn Einzelstaaten selbstständig entsprechende Gesetze erlassen. (Sehr richtig! links und im Centrum.) Heute werde viel über Leutenoth geklagt. Durch Gesetze, wie die in der Interpellation genannten, zwinge man die Arbeiter, die Landestheile zu verlassen, wo solche Gesetze bestehen. Das Reichs-Justizamt sollte dafür sorgen, daß auf diesem Gebiete Rechtseinheit herrsche. (Beifall im Centrum und links.)

Staatssekretär Dr. Nieberding: Das Reichs-Justizamt sei in erster Linie berufen, die Interessen der Reichsgesetzgebung wahrzunehmen, es müsse aber auch auf die berechtigte Freiheit der Einzelstaaten Rücksicht nehmen. Es sei eine wunderbare Zumuthung, daß der Reichskanzler die Aufhebung einer Polizeiverordnung von einem Bundesstaat verlangen solle, die die höchsten Gerichte desselben Bundesstaates für giltig erklärt haben.

Abg. Dr. Müller-Meiningen (fr. Vp.): Ohne die Zuchthausvorlage wäre Lübeck nicht so vorgegangen. Wenn die Reichsregierung meine, daß auf diesem Gebiete noch viel zu thun sei, weshalb bringe sie denn kein Reichsgesetz ein? Der Reichstag würde ihr jedenfalls die richtige Antwort geben und keinesfalls derartigen Gewaltmaßregeln zustimmen. (Beifall.)

Abg. Dr. Rösicke-Dessau (b. k. Fr.): In Anhalt gebe es eine Reihe vorzüglicher Gesetze und Einrichtungen z. B. auf dem Gebiete des Schulwesens; man hätte sich nicht gerade die Zuchthausvorlage zum Muster nehmen sollen. Das fragliche Gesetz verdiene mit vollem Recht den Namen „Ausnahmegesetz“. In Anhalt habe man sich leicht über reichsgesetzliche Bedenken hinweggesetzt, in acht Tagen sei das ganze Gesetz erledigt gewesen. Man habe sich dort auf die preußische Verordnung von 1854 berufen, sei aber noch weiter gegangen. Nun werde Preußen nächstens noch weiter gehen. (Heiterkeit.)

(Der Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe hat den Saal betreten.)

Abg. Gr. Klinckowström (kons.) polemisirt gegen den Abg. Stadthagen.

Abg. Heine (Soz.): Eine Bestrafung des Kontraktbruchs widerstreite dem Geiste unseres ganzen bürgerlichen Rechts. Auf das Reichsgericht sollte sich der Staatssekretär nicht berufen, denn es habe schon oft in entscheidenden Punkten seine Meinung geändert. Bedeutende Strafrechtslehrer vertreten gerade in der vorliegenden Frage eine andere Meinung. Die Entstehung der Lübecker Verordnung sei bekannt. Früher habe man dort das Streikpostenstehen als groben Unfug bestraft, und erst als das hanseatische Oberlandesgericht diese Rechtssprechung verworfen hatte, habe man diese Verordnung erlassen.

Hanseatischer Minister Dr. Klügmann: Die Ausschreitungen aus Anlaß der Ausstände haben den Senat bewogen, dem Streikpostenstehen ein Ende zu machen. Die Auffassung, daß eine einzelstaatliche Polizeiverordnung dadurch lahm gelegt werden kann, daß der Reichstag zu keinem Beschlusse kommt, ist unhaltbar. So aber liegt die Sache hier. Das Koalitionsrecht, das reichsgesetzlich so gesichert ist (große Heiterkeit links) wird durch die Verordnung nicht berührt. Das Postenstehen ist durchaus entbehrlich für Ausstände. Vielfach ist Lübeck mit sozialen Einrichtungen vorangegangen.

Staatssekretär Graf Bülow: Es ist im Laufe der Diskussion ein italienischer Erlaß zur Sprache gebracht worden, welcher vor der Auswanderung der Arbeiter nach Deutschland warnt. Ich möchte zunächst konstatiren, daß es sich nicht um einen amtlichen Erlaß handelt, ein amtliches Circular, sondern um eine Notiz, die erschienen ist in einer italienischen Zeitschrift, die etwa den Charakter trägt der bei uns im Reichsamt des Innern erscheinenden „Nachrichten für Handel und Industrie“. Eine Reihe fremder Staaten legt das Bestreben an den Tag, ihre Arbeiter abzuhalten, nach Ländern auszuwandern, wo sie lohnendere Arbeitsbedingungen finden. Zu den Mitteln, die Auswanderung zu verhindern, gehört es auch, Nachrichten einzuziehen über die Arbeitsverhältnisse und Lebensverhältnisse in fremden Ländern und solche Nachrichten, wenn sie ungünstig lauten, der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen. Im vorliegenden Falle ist die italienische Regierung von ihren Agenten offenbar irrthümlich informirt worden. (Heiterkeit und Widerspruch links.) Ich bin diesen falschen Behauptungen selbstverständlich in geeigneter Weise entgegengetreten und bemüht gewesen, nach Möglichkeit derartige irrige Vorstellungen zu beseitigen. (Beifall.)

Bundesrathsbevollmächtigter Dr. Paulsen: Reuß j. L. habe nichts gethan, als ein Gebiet geregelt, auf das sich die Reichsgesetzgebung noch nicht erstrecke.

Abg. Schwartz-Lübeck (Soz.): Die Ausschreitungen in Lübeck seien nicht durch die Streikenden, sondern durch die Arbeitgeber hervorgerufen worden.

Abg. Dr. Rösicke-Kaiserslautern (b. k. F.): Ein Kontraktbruch sei bei ländlichen Arbeitern anders zu beurtheilen, als bei industriellen, weil für die ländlichen Arbeiter die Verhältnisse ganz anders lägen.

Nach weiteren Bemerkungen des Abg. Baudert (Soz.) schließt die Debatte.

Es folgt eine persönliche Bemerkung des Abg. Stadthagen.

Um $6^1/_4$ Uhr geht das Haus über zur zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Die Paragraphen 1 bis 13 werden ohne Debatte nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Zu § 14 (Absonderung kranker oder ansteckungsverdächtiger Personen) vertritt Abg. Wurm (Soz.) einen Antrag Baudert, der dem behandelnden Arzt dieselben Befugnisse geben will, wie dem beamteten.

Abg. Rembold (Ctr.) begründet einen Antrag, wonach Angehörigen und auf Verlangen des Kranken auch anderen Personen der Zutritt zu dem Kranken gestattet sein soll, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist.

Abg. Antrick (Soz.) empfiehlt einen zweiten Antrag Baudert, der den Kranken die Befugniß geben will, außer dem Arzt und dem Seelsorger andere Personen zu seiner Behandlung zuzuziehen, und entwirft zur Begründung desselben ein Bild entsetzlichen Elends, das in einem Krankenhause herrsche.

Abg. Prinz zu Schoenaich-Carolath fordert den Vorredner auf, die thatsächlichen Unterlagen seiner Ausführungen anzugeben, damit Remedur eintreten könne.

Abg. Reißhauß (Soz.) begründet einen Antrag, der dem Kranken die Wahl der Heilmethode freistellen will. Der Abg. Antrick habe keineswegs Ausnahmezustände geschildert.

An der weiteren Debatte betheiligen sich Abg. Direktor Köhler, der die Anträge bekämpft, Abg. Antrick, der die vom Prinzen Schoenaich-Carolath verlangten näheren Angaben macht, Geheimrath Dr. Kirchner, Abg. Dr. Müller-Sagan, Abg. Reißhauß.

Der Antrag Reißhauß wird abgelehnt, § 14 mit den Anträgen Baudert und Rembold angenommen.

Der Rest des Gesetzes wird ohne erhebliche Debatte in der Fassung der Kommission angenommen.

Die von der Kommission beantragte Resolution betr. obligatorische Leichenschau wird angenommen, die Petionen erledigt.

Das Haus vertagt sich.

Nächste Sitzung: Dienstag 11 Uhr. Tagesordnung: 1.) Handelsprovisorium mit England: 2) Seuchengesetz (3. Lesung); 3) Novelle zum Stempelgesetz; 4) Novelle zum Zolltarif; 5) Flottennovelle; 6) Wahlprüfungen.

(Schluß nach $8^1/_2$ Uhr.)

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

78. Sitzung vom 11. Juni.

Die Hochwasser-Vorlage steht zur dritten Berathung. In der Generaldebatte nimmt das Wort Abg. Graf Limburg (kons.): Die Anträge, die meine Freunde bei der zweiten Lesung einbrachten, die Ausführung der Vorlage bis zur gesetzlichen Festlegung anderer Flußregulirungen auszusetzen, sind als unerhörte Maßregel bezeichnet worden; aber man übersieht, daß dieser Maßregel andere viel unerhörtere Maßregelungen der Beamten vorausgegangen sind, die gegen den Mittelland-Kanal gestimmt haben. Diesen Leuten ist bitteres Unrecht geschehen, und die Art, wie man die Kanalvorlage im Ganzen durchdrücken und damit die Freiheit der Entschließung über die einzelnen Theile beseitigen will, hat im Lande große Verstimmung hervorgerufen. Einzelne meiner Freunde verwerfen die Hochwasser-Vorlage, weil sie dieselbe als schädigend für andere Landestheile halten. Die Mehrheit meiner Partei aber stimmt der Vorlage zu, da sie glaubt, daß die bestimmt abgegebenen Erklärungen der Regierung genügen müssen.

Landwirthschaftsminister v. Hammerstein: Die Regierung hält allerdings daran fest, daß eine einheitliche Kanalvorlage eingebracht werden muß. Damit ist aber die Freiheit des Hauses, einzelne Theile derselben abzulehnen, nicht beschränkt. Selbstverständlich behält sich die Regierung vor, zu einer geänderten Vorlage Stellung zu nehmen.

Abg. Prätorius (kons.) bemängelt, daß die Landwirthschaftskammer nicht gutachtlich über die Vorlage gehört ist.

Geh. Rath v. Seheer-Thoß entgegnet, die Kammer habe sich um die Sache nicht bemüht. (Murren rechts.)

Abg. Himburg (kons.) spricht sein Bedauern aus über die Vernachlässigung der Gegend an der unteren Elbe.

Minister v. Hammerstein erklärt, daß die Regierung wegen der erforderlichen Maßnahmen bereits Erwägungen eingeleitet habe. Damit schließt die Generaldebatte. Die §§ 1 bis 21 werden unverändert genehmigt.

Zu § 22 wird ein Antrag v. Zedlitz (frkons.) angenommen, wonach den nicht bedrohten Gemeinden die Hand- und Spann-Dienste nicht vergütet werden sollen. § 41 erhält eine lediglich redaktionell geänderte Fassung. Der Rest der Vorlage bleibt unverändert. Der Gesetzentwurf wird sofort in der Gesammtabstimmung angenommen.

Sodann werden mehrere Resolutionen zur Debatte gestellt, von denen eine vom Abg. v. Arnim (kons.) beantragte Maßnahmen der Regierung zur Verhütung von Ueberschwemmungen im Laufe der unteren Oder verlangt.

Minister v. Thielen erklärt, daß diese Resolution eigentlich offene Thüren einstößt, da solche Maßnahmen längst vorbereitet worden sind; wenn aber das Haus auf die Annahme der Resolution Werth legt, so stelle ich die Annahme anheim. Nach längerer Debatte wird die Resolution Arnim angenommen, ebenso die von der Kommission vorgeschlagene Resolution, die Regierung zu ersuchen, baldmöglichst mit der geplanten Verbauung der Wildbäche und dem Bau der Stauweiher vorzugehen.

Ferner wird genehmigt eine Resolution des Abg. Letocha (Ctr.): Die Regierung wollte Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren im oberen Laufe der Oder von der Landesgrenze bei Osta bis Cosel und der Nebenflüsse Oppa und Zinna treffen.

Endlich kommt zur Annahme eine Resolution Heisig (Ctr.): Die Regierung wolle darauf hinwirken, daß die Bestimmungen des Hochwassergesetzes sobald als möglich auf die Klodnitz und ihre Zuflüsse ausgedehnt werden. Sodann verabschiedet das Haus den Vertrag zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweser und erledigt Eingaben. Keine der Petitionen bot allgemeines Interesse. Nächste Sitzung: Dienstag. (Interpellation Chensly (Ctr.) betr. Trajektverkehr auf dem Rhein zwischen Bingen und Rüdesheim; kleine Vorlagen.

Herrenhaus.

Das Haus nahm den Gesetzentwurf betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger in der vom Abgeordnetenhaus abgeänderten Fassung an und genehmigte den Entwurf betreffend die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeinden unverändert nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses. Nächste Sitzung: Dienstag $1^1/_2$ Uhr. Waarenhaussteuer und kleine Vorlagen.

Vermischtes.

Ein Wahnsinniger auf dem Nationaldenkmal in Berlin erregte Montag Nachmittag großen Auflauf. Er hatte sich, bis auf's Hemd entkleidet, auf dem oberen Podest niedergelegt. Ein Schutzmann brachte ihn nach der Unfallstation.

Auf die Popularität Kaiser Wilhelms in England weist der englische Musiker Sullivan hin, dessen Operette „Mikado" eben im kgl. Opernhause zu Berlin aufgeführt wurde. Sullivan sagte zu dem Kaiser, welcher der Aufführung beiwohnte: „Ew. Majestät würden in London einen Empfang finden, so begeistert, wie er niemals vorher einem Souverän in England bereitet worden ist. Zwei Männer sind jetzt bei uns populär: Lord Roberts und Ew. Majestät." „Ja Roberts!" sagte der Kaiser rasch, „das ist ein Mann, der hat seine Sache glänzend gemacht. Ich habe ihn wirklich aufrichtig bewundert!" Weiter äußerte der Monarch: „Ich freue mich, zu hören daß man bei Ihnen meine freundlichen Gefühle kennt und sie zu würdigen weiß. Vielleicht komme ich nach Cowes." „Ja, aber wenn Ew. Majestät von Cowes aus London besuchen wollen, dann würden Sie sehen, welcher Begeisterung wir Engländer, die wir äußerlich so ruhig und kalt erscheinen, fähig sind. Es währe ein Empfang, der seinesgleichen bisher in London nicht hatte." Der Kaiser überreichte dem Komponisten prachtvolle, mit Brillanten besetzte Manschettenknöpfe. —

Der Kronprinz kam am Sonnabend Nachmittag gegen 5 Uhr in Begleitung eines höheren Offiziers aus dem Döberitzer Lager, wo er seit dem 6. d. Mts. mit dem 1. Garde-Regiment z. F. weilt, nach dem Spandauer Stadtwalde, dessen Jagd er, ebenso wie frühere Kronprinzen, gepachtet hat. Er pirschte mit seinem Begleiter bis gegen 9 Uhr und ließ sich auch durch einen starken Regenguß von der Fortsetzung der Jagd nicht abhalten. Er erlegte fünf Rehböcke, sein Begleiter zwei. Der Kronprinz ist ein vorzüglicher Schütze. Als er in das Jagdgebiet fuhr, begegnete ihm im Walde eine auf einer Turnfahrt befindliche Berliner Knabenschule, die ihn in seinem Jagdanzuge erkannte. Die Schüler brachen in freudige Hurrahrufe aus, der Kronprinz dankte herzlich erfreut über diese unerwartete Begrüßung der kleinen Berliner. Bevor er zur Jagd aufbrach, hatte er in dem einfachen Hause des städtischen Oberförsters Bein, der die Jäger später begleitete, den Kaffee eingenommen.

Ein hohes Brautpaar, und zwar ein so hohes, wie es wohl noch niemals in Berlin die Hilfe des Standesbeamten in Anspruch genommen haben dürfte, um den Bund für das Leben zu schließen, hat gestern Vormittags seinen Besuch in Berliner Redaktionen abgestattet. Der 23 Jahre alte Bräutigam Oswald Balling, in Kissingen geboren, mißt nämlich nicht weniger als 2,18 Mtr., während seine etwas kleinere Auserkorene, die 20-jährige Hee-Sen, die in Tonkin geborene, von einem Deutschen stammende Tochter einer Tonkinesin, die immerhin noch respektable Höhe von 1,96 Meter aufweist. Der Bräutigam, welcher in den Jahren 1896 bis 1898 seiner Dienstpflicht als Flügelmann im Leibregiment zu München genügt hat, führt in der Artistenwelt die Bezeichnung „Goliath der deutschen Armee". Das sich durch ebenmäßige Schlankheit auszeichnende Paar, das sich auch ganz angenehmer Gesichtszüge erfreut, wird in nächster Zeit in den heiligen Ehestand treten, wobei ihm als Zeugen ein nicht minder seltsames Paar zur Seite stehen wird, und zwar der 17 Jahre alte „deutsche Däumling (88 Centimeter hoch) und das „nordische Heinzelmännchen" Ola Oelsen, der 50 Jahre alt ist und 96 Centimeter mißt.

Die Odysse der Koffer. Drei Brettl-Künstlerinnen setzten dieser Tage die Kriminalpolizei und die Eisenbahnbehörde in Berlin in Bewegung, weil sie glaubten, schwer bestohlen worden zu sein. Die Nachforschungen aber hatten ein anderes Ergebniß. Die Sängerinnen, die nach Gera fahren wollten, um dort in einer Singspielhalle aufzutreten, kamen am Sonnabend vor dem Pfingstfeste mit ihrem Gepäck und ihren Verehrern schon Morgens nach dem Anhalter Bahnhofe. Statt das Gepäck, einige schwere Koffer, aufzugeben oder an sicherer Stelle zu hinterlegen, ließen sie es ohne Aufsicht auf dem Bahnsteig stehen. Um so mehr aber kümmerten sie sich um die Verehrer. Mit diesen feierten sie so lange Abschied, bis sie den Zug versäumten. Erst Abends kehrten sie zurück, um einen anderen Zug zu benutzen und wunderten sich nun, daß sie ihr Gepäck nicht wiederfanden. Die Koffer und Körbe waren verschwunden und es gab ein großes Gejammer, da sie für mehrere tausend Mark Kleidungsstücke usw. enthalten sollten. Die Bahnhofspolizei, die Kriminalpolizei und die Eisenbahnverwaltung wurden in Bewegung gesetzt. Alle sollten helfen, die Spitzbuben zu fangen. Die Polizei aber glaubte nicht, daß die schweren Koffer gestohlen seien, und behielt damit Recht. Ein Gepäckträger hatte die Stücke stehen sehen und im Drange der Arbeit, da sich Niemand um sie kümmerte, mit vielen anderen einem Dresdener Zuge zugeführt. Jetzt sind sie zur Freude der bestohlenen Sängerinnen in Dresden wieder ermittelt worden.

Eine 1500jährige Leiche. Ein interessanter Fund ist in Damendorf (Schleswig-Holstein gemacht worden. Dort fanden vor einigen Tagen Arbeiter beim Torfstechen eine gut erhaltene Leiche im Moor, welche mit einem groben, wollartigen Stoff bekleidet war, rothes Haar hatte und Sandalen an den Füßen trug. Dr. Splieth aus Kiel, sofort von dem Funde benachrichtigt, schätzte das Alter der Leiche auf etwa 1500 Jahre. Schon vor einigen Jahren fand man in der Nähe des jetzigen Fundortes mehrere Münzen, welche nach Untersuchung Sachverständiger ebenfalls aus den ersten Jahrhunderten nach Christi stammen.

An Händen und Füßen gefesselt wurde heute Morgen um $5^1/_2$ Uhr in Berlin vor dem Hause Görlitzer Ufer 11 die Leiche eines Mannes aus dem Landwehrkanal gelandet. Die Hände und ebenso die Füße waren mit einem Strick zusammengebunden. Trotzdem liegt wahrscheinlich kein Verbrechen vor. Er scheint vielmehr, daß der Mann sich die Fesseln selbst angelegt hat, um den gesuchten Tod im Wasser sicher zu finden. Er hat sich den Strick erst um die Beine gelegt und dann mit dem Munde um die Hände. Die Leiche scheint nur etwa 3 bis 5 Tage im Wasser gelegen zu haben. Bei ihr fand man Papiere, u. A. einen Pfandschein und Postscheine, die auf den Namen eines im Jahre 1871 geborenen Schlossers Karl K. lauten, der bis zum Jahre 1897 in der Invalidenstraße wohnte und dann nach Rixdorf abgemeldet wurde.

Für die Redaction verantwortlich Karl Frank, Thorn.

Handelsnachrichten.

Thorner Marktpreise von Dienstag, 12. Juni.

Der Markt war mit Allem ziemlich beschickt.

Benennung		niedr. Preis M.	₰	höchst. Preis M.	₰
Weizen	100 Kilo	14	40	14	80
Roggen	„	13	50	13	80
Gerste	„	12	40	13	—
Hafer	„	12	20	12	80
Stroh (Richt-)	„	4	—	—	—
Heu	„	5	50	6	50
Erbsen	„	15	—	16	—
Kartoffeln	50 Kilo	2	50	3	—
Weizenmehl	„	—	—	—	—
Roggenmehl	„	—	—	—	—
Brod	2,3 Kilo	—	50	—	—
Rindfleisch (Keule)	1 Kilo	1	—	1	20
„ (Bauchfl.)	„	—	90	1	—
Kalbfleisch	„	—	80	1	29
Schweinefleisch	„	1	—	1	20
Hammelfleisch	„	1	10	1	20
Geräucherter Speck	„	1	40	1	50
Schmalz	„	1	40	—	—
Karpfen	„	—	—	—	—
Zander	„	1	40	—	—
Aale	„	2	—	2	40
Schleie	„	—	70	1	—
Hechte	„	—	80	1	—
Barbine	„	—	60	—	—
Bressen	„	—	50	—	70
Barsche	„	—	70	—	80
Karauschen	„	—	80	1	—
Weißfische	„	—	20	—	30
Puten	Stück	—	—	—	—
Gänse	„	2	50	3	—
Enten	Paar	2	50	3	50
Hühner, alte	Stück	1	20	1	80
„ junge	Paar	—	80	1	60
Tauben	„	—	60	—	70
Butter	1 Kilo	1	60	2	20
Eier	Schock	2	40	2	80
Milch	1 Liter	—	12	—	—
Petroleum	„	—	22	—	25
Spiritus	„	1	30	—	—
„ (denat.)	„	—	35	—	—

Außerdem kosteten: Kohlrabi pro Mandel 0,50—0,60 M., Blumenkohl pro Kopf 10—30 Pfg., Wirsingkohl pro Kopf 0—00 Pfg., Weißkohl pro Kopf 00—00 Pfg, Rothkohl pro Kopf 00—00 Pf., Salat pro Köpfchen 3—5 Pfg. Spinat pro Pfd. 8—10 Pfg., Petersilie pro Pack 0,05 Pfg., Schnittlauch pro 2 Bundchen 05 Pfg., Zwiebeln pro Kilo 20—25 Pfg., Mohrrüben pro Bund 10 Pfg, Sellerie pro Knolle 10—15 Pfg., Rettig pro 3 Stück 00 Pfg., Meerettig pro Stange 20—35 Pfg., Radieschen pro Bund 3—5 Pfg., Aepfel pro Pfd. 00—00 Pfg., Kirschen pro Pfd. 00—00 Pfg., Stachelbeeren pro Pfd. 25—30 Pfg., geschlachtete Gänse Stück 00—00 Mk. geschlachtete Enten Stück 00—00 Mark Spargeln pro Kil. 0.80—1,20 M. Morcheln pro Mandel 00—00 Pfg.. Krebse pro Schock 2,50—4,00 M.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Montag, den 11. Juni 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer dem notirten Preise 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 750—759 Gr. M. bez.
inländisch bunt 713—756 Gr. 143—149 M. bez.
inländ. roth 791 Gr. 153 Mk. bez.

Roggen per Tonne von 1000 Kilogramm per 714 Gr. Normalgewicht
inländisch grobkörnig 726 Gr. 143 M. bez.
transito feinkörnig 697—723 Gr. 103 M. bez.

Erbsen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch weiße 131—135 M. bez.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 126 M. bez.
transito 96—97 M. bez.

Kleie per 50 Klg. Weizen- 4,15—4,30 M. bez.
„ Roggen- $4,82^1/_2$—4,85 M. bez.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 11. Juni 1900.

Weizen 136—150 Mark, abfallende Qualität unter Notiz.

Roggen, gesunde Qualität 132—142 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.

Gerste 118—125 Mk. — Braugerste nom. b. 135 Mk., feinste, über Notiz.

Hafer 130—135 Mk.

Futtererbsen nominell ohne Preis. **Kocherbsen** 140—150 Mk.

Bekanntmachung.

Es ist in letzter Zeit häufig vorgekommen, daß Personen, welche
a) den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfingen,
b) das Gewerbe eines Anderen übernahmen und fortsetzten und
c) neben ihren bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfingen,

diesseits erst zur Anmeldung desselben angehalten werden mußten.

Wir nehmen demzufolge Veranlassung, die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 52 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 bezw. Artikel 25 der hierzu erlassenen Ausführungs-Anweisung vom 4. November 1895 **der Beginn eines Betriebes vorher oder spätestens gleichzeitig mit demselben bei dem Gemeindevorstande anzuzeigen ist.**

Diese Anzeige muß entweder schriftlich oder zu Protokoll erstattet werden. Im letzteren Falle wird dieselbe in unserem Bureau I — Sprechstelle — Rathhaus eine Tr. entgegengenommen.

Wenn nun auch nach § 7 a. a. O. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mk., noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mk. erreicht, von der Gewerbesteuer befreit sind, so verbindet dieser Umstand nicht von der Anmeldepflicht.

Die Befolgung dieser Vorschriften liegt im eigenen Interesse des Gewerbetreibenden, denn nach § 70 des im Absatz 2 erwähnten Gesetzes verfallen diejenigen Personen, welche die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbebetriebes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllen, in eine dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleiche Geldstrafe, während solche Personen, welche die Anmeldung eines steuerfreien stehenden Gewerbebetriebes unterlassen, auf Grund der §§ 147 und 148 der Reichs-Gewerbeordnung mit Geldstrafen und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft werden.

Thorn, den 10. Mai 1900.

Der Magistrat.
Steuerabtheilung.

Bekanntmachung.

Die Anträge auf nachträgliche Genehmigung der Zahlung von Schadensvergütungen bei Anlagen, welche nach § 11 des Naturalleistungsgesetzes von jeder Benutzung bei Truppenübungen ausgeschlossen bleiben sollen, haben sich nach einer Mittheilung des Königl. Kriegsministeriums vom 27. 2. 1900 Nr. 786 12. 99. B. 4 auffallend gemehrt. Die Schuld an dem unzulässigen Betreten derartiger Anlagen, insbesondere junger Schonungen ist in der Regel dem Umstande zugeschrieben worden, daß es sich bei den Anpflanzungen um Neuanlagen gehandelt habe, welche als solche nicht ohne Weiteres zu erkennen waren und die die Eigenthümer durch ausreichende Warnungszeichen kenntlich zu machen unterlassen haben. Erfahrungsmäßig werden dergleichen Ländereien aber auch häufig ohne Rücksicht auf die Warnungszeichen betreten, weil solche auch auf anderen bestellten, aber keineswegs besonders zu schonenden Ländereien in einem Umfange angebracht werden, daß bei einer Beachtung derselben die Truppenübungen außerhalb der Wege überhaupt nicht stattfinden könnten.

§ 11 Abs. 2 des Naturalleistungsgesetzes:

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppen-Uebungen bleiben Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen.

Gegebenen Falls werden die Flurabschätzungs-Kommissionen in Erwägung nehmen, ob dem Eigenthümer des beschädigten Grundstücks ein Verschulden trifft, welches die Zurückweisung einer Entschädigungsforderung rechtfertigt.

Thorn, den 21. April 1900.

Der Magistrat.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.